

Geprüfte Verfahren für Arbeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.10 Abs. 8 TRGS 519

BT 8: Schornsteinfegerarbeiten – Kameraverfahren

1 Anwendungsbereich

- Prüfen asbesthaltiger Abgasanlagen auf freien Querschnitt mittels Kamera
- Prüfen asbesthaltiger Lüftungsanlagen auf freien Querschnitt mittels Kamera

2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung eines sachkundigen Verantwortlichen
- Einmalige unternehmensbezogene Anzeige vor Aufnahme der Arbeiten gemäß GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Arbeitsschutzbehörde und die Berufsgenossenschaft
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung, einer Betriebsanweisung, eines Arbeitsplans sowie Unterweisen der bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen beschäftigten Arbeitnehmer nach §§ 6 und 14 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 5
- Vorhaltung von Atemschutz der Filterklasse FFP 2 (Feinstaubmasken)
- Arbeitsausführung nur durch fachkundige, besonders eingewiesene Personen

3 Arbeitsvorbereitung

Bereitzustellen sind:

- Kamera einschließlich Monitor und Teleskopausleger oder Kamerastoß
- Spritzflasche mit entspanntem Wasser
- Staub bindendes, feuchtes Tuch
- Eimer mit entspanntem Wasser oder geeigneter, sicher verschließbarer und gem. TRGS 519 Nr. 9.3 (2) gekennzeichnete Behälter (bei körnigen, gewebten oder stückigen Abfällen z. B. ausreichend fester Kunststoff sack)
- Atemschutzfilter der Filterklasse FFP 2 bereitstellen

4 Arbeitsausführung

- Abgasanlagen-/Lüftungsanlagenmündung und Meidinger-Scheibe bzw. Kontrollöffnung mit entspanntem Wasser einsprühen
- Kamera über Teleskopausleger oder Kamerastoß berührungslos einbringen
- Kabeltrommel in Richtung Abgasanlagen- bzw. Lüftungsanlagenachse drehen
- Herablassen der Kamera über die Umlenkrolle in Richtung Sohle bzw. mit Kamerastoß nach oben, Leine bzw. Kamerastoß möglichst berührungslos gegenüber der Schornsteinwandung führen

- Innenwand über den Monitor beurteilen
- Kamera wieder in das Gehäuse ziehen und vorsichtig aus der Abgas- bzw. Lüftungsanlage herausnehmen
- Anhaftende Fasern vom Arbeitsgerät mit einem feuchten Reinigungstuch entfernen
- Reinigungstuch im Eimer auswaschen oder in geeigneten Behälter geben
- Verpacken der Einzelteile

5 Entsorgung

- Entsorgung des Wassers in Anlehnung an TRGS Nr.16.2 Abs. (6), Satz 3
- Asbesthaltige oder asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlicher Abfall eingestuft und gemäß den länderspezifischen Regelungen und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 13 zu entsorgen.

6 Verhalten bei Störungen

Muss beim Arbeitsablauf von diesem geprüften Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen und der sachkundige Verantwortliche zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.